

veritatis'. Zuerst hat sich Justinian mit der Schriftvergleichung beschäftigt in einer Constitution vom Jahre 530, Cod. IV, 20, 21. Die häufige Schriftvergleichung reize zur Urkundenfälschung an. Deshalb sollen Privaturkunden zur Vergleichung nur benutzt werden, wenn sie die Unterschrift von 3 Zeugen tragen und nachdem die Echtheit dieser Unterschriften durch Anerkennung von Seiten der Zeugen oder durch Schriftvergleichung gesichert ist: 'non licere comparationes litterarum ex chirographis fieri, nisi habuerint trium testium subscriptiones et prius litteris eorum fides imponatur, vel ex ipsis hoc deponentibus . . . sive comparatione litterarum procedente, et tunc ex huiusmodi chartula iam probata comparatio fiat'. Ausser solchen beglaubigten Privaturkunden sollen nur noch öffentliche Urkunden ('forensia vel publica instrumenta') zur Schriftvergleichung zulässig sein. In allen Fällen aber sollen diejenigen, 'qui comparationes faciunt', vorher eidlich versichern: 'quod neque lucri causa neque inimicitii neque gratia tenti huiusmodi faciunt comparationem'. Es ist dies der Eid der die Schriftvergleichung ausführenden Sachverständigen, der uns hier zuerst begegnet¹. Einen solchen Sachverständigen-Eid fordert Justinian für die Schriftvergleichung auch in Novelle 49, c. 2 am Ende². Wie in diesem Punkte so bestätigt diese 537 erlassene Novelle auch im übrigen die früheren Bestimmungen und weist nur eine missbräuchliche Berufung auf das Gesetz von 530 in einer bestimmten Richtung zurück.

Neue Anordnungen über die Schriftvergleichung enthält die Novelle 73, die auch andere Fragen betreffs des Urkundenwesens eingehend regelt. Die Einleitung legt sehr ausführlich dar, welche Schwierigkeiten dem Beweis durch Schriftvergleichung entgegenstehen. Die wichtigsten Bestimmungen aber enthält Capitel 7.

Hier wird bestimmt, dass der Beweis durch Schriftvergleichung nur dann eintreten soll, wenn alle anderen Beweismittel für die Echtheit einer Urkunde versagen,

1) v. Bethmann-Hollweg, Civil-Process III, S. 95 beruft sich auf dieses Gesetz nicht nur für den Sachverständigen-Eid, sondern irrthümlich auch für den Calumnien-Eid des Producenten, von dem darin nicht die Rede ist. 2) Im griechischen Texte heisst es: 'τὸν ὄρκον δίδόναι τοὺς ἀντεξετάζοντας τὰ γράμματα νενομοθετήκαμεν' und nachher 'τοῦ μέντοι ὄρκου τῶν συγκρινόντων'. Im Authenticum steht dafür: 'iusiurandum praebere discutientes litteras sancivimus' und 'iureiurando tamen comparantium'. Julian, Const. 44, sagt: 'omnes autem litterarum comparatores prius sacramentum praestent et tunc deinde faciant comparationes'. Ueberall sind sicher nur die Sachverständigen gemeint.